

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Datum: 29. März 2021

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/002/20/0924

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 27. Januar 2020

Unsere E-Mail vom 2. Juli 2020, fragdenstaat.de (#176964)

Sehr geehrter Herr 

wie wir Ihnen mitteilten, haben wir das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg am 2. Juli 2020 zunächst um eine Stellungnahme zu der im Betreff genannten Angelegenheit gebeten. Die Behörde teilte uns daraufhin mit, dass Ihr Antrag am 27. Januar 2020 dort eingegangen, Ende Februar 2020 jedoch an das Ministerium des Innern und für Kommunales abgegeben worden sei. Anlässlich unseres Schreibens habe sich das Justizministerium mit dem Innenministerium in Verbindung gesetzt, da nicht auszuschließen war, dass die Abgabe des Antrags fehlgeschlagen war. Im weiteren Verlauf erkundigten wir uns beim Ministerium der Justiz erneut nach dem Sachstand. Die Behörde teilte uns schließlich am 16. März 2021 mit, dass das Innenministerium Ihren Antrag mit Schreiben vom 29. Juli 2020 beschieden hat. Es lehnte den Antrag ab, weil er keinen Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang aufweise. Eine Beantwortung Ihrer Fragen zum Ordnungswidrigkeitenrecht sei ausgeschlossen, da diese eine verbotene Rechtsberatung darstellen würde.

Außerdem informierte uns das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg über den auch auf der genannten Plattform ersichtlichen weiteren Kommunikationsverlauf. Danach haben Sie Ihren Antrag per E-Mail vom 26. Januar 2021 unter Verwendung eines Wortlauts angepasst, der sich dem Ministerium des Innern und für Kommunales jedoch nicht erschloss. Es bat Sie per E-Mail vom 1. Februar 2021 um eine Konkretisierung Ihrer Frage. Der Bitte kamen Sie am 7. Februar 2021 nach. Im Ergebnis teilte Ihnen die Behörde am 12. Februar 2021 mit, dass dort keine dem von Ihnen beschriebenen Themenkomplex zuzuordnenden Unterlagen vorlägen.

Von hier aus sehen wir keinen Anlass, an der Richtigkeit der Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu zweifeln, nach der die gewünschten Unterlagen dort nicht vorliegen. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass sich ein Anspruch auf die Beantwortung von Fragen in der Regel nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsrecht stützen lässt.

Für künftige Anträge auf Informationszugang empfehlen wir Ihnen, von Fragen möglichst abzusehen, sondern vielmehr im Vorfeld einer Antragstellung Kontakt mit der Behörde aufzunehmen, um zu eruieren, ob dort – oder gegebenenfalls an anderer Stelle – Informationen vorliegen und auf welche Unterlagen sich ein Antrag richten könnte. Nach unserer Erfahrung hilft eine frühzeitige persönliche oder telefonische Kommunikation, Missverständnisse zu vermeiden.

Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit sich – wenn auch nicht zu Ihrer Zufriedenheit – inzwischen erledigt hat. Wir hoffen dennoch, Ihnen mit unserer Tätigkeit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller